

# **BStGer BV.2021.42 vom 3. Januar 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2021.42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2021.42)

FR: TPF BV.2021.42 du 3 janvier 2022

IT: TPF BV.2021.42 del 3 gennaio 2022

## **Regeste**

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR); vorsorgliche Massnahmen (Art. 388 StPO); aufschiebende Wirkung (Art. 28 Abs. 5 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Für Widerhandlungen gegen Art. 37 GwG (siehe hierzu Art. 1 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarkt- aufsicht [Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1]) ist das Bundes- gesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar, soweit das FINMAG oder die Finanzmarktgesetze gemäss Art. 1 Abs. 1 FINMAG nichts anderes bestimmen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 FINMAG). Verfolgende und urteilende Behörde ist das GS-EFD (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 FINMAG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 lit. e der Orga- nisationsverordnung vom 17. Februar 2010 für das Eidgenössische Finanz- departement [OV-EFD; SR 172.215.1]).

- 5 -

### **E. 2.1**

Gegen einen Beschwerdeentscheid des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 VStrR kann bei der Beschwerde- kammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Inte- resse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid ist innert drei Tagen, nach- dem dieser dem Beschwerdeführer eröffnet wurde, schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Die Beschwerde ge- gen gestützt auf Art. 27 VStrR ergangene Beschwerdeentscheide ist nur we- gen Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Miss- brauch des Ermessens zulässig (Art. 27 Abs. 3 VStrR).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerinnen sind durch den angefochtenen Beschwerdeent- scheid, mit welchem ihr Antrag auf Siegelung bestimmter Unterlagen abge- wiesen wurde, berührt und sie haben ein schutzwürdiges Interesse an des- sen Aufhebung oder Änderung (vgl. zu gleichgelagerten Sachverhalten be- reits die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2021.15 vom 29. Septem- ber 2021 E. 2.7; BV.2021.7 vom 22. März 2021 E. 2.3). Auf deren form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Mit dem angefochtenen Entscheid bestätigte der Beschwerdegegner die Verfügung des untersuchenden Beamten vom 25. November 2021, mit welcher dieser nicht auf den Antrag der Beschwerdeführerinnen eintrat, welche die Siegelung der dem untersuchenden Beamten durch die FINMA mit Strafanzeige bzw. mit deren Ergänzung übermittelten Akten aus dem Enforcementverfahren 1 und aus den vorangehenden Abklärungen verlangt hatten.

### **E. 3.2**

Ein beinahe identischer Fall bildete erst kürzlich Gegenstand des Beschlusses des Bundesstrafgerichts BV.2021.15 vom 29. September 2021. Dabei hielt die Beschwerdekammer mit ausführlicher Begründung fest, dass die Prüfung einer eingereichten Strafanzeige und der ihr zugrunde liegenden Verfahrensakten keine Zwangsmassnahme sei (siehe E. 2.4-2.5). Insbesondere handle es sich nicht um eine Durchsuchung im Sinne von Art. 50 VStrR, weshalb es an der Grundlage für die Geltendmachung von Durchsuchungseinwendungen fehle (siehe E. 3.3 mit Hinweis auf die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2021.7 vom 22. März 2021 E. 4.2 und BE.2020.6 vom 21. Dezember 2020 E. 4.3.3). Dies gelte selbst dann, wenn die nachträgliche

- 6 -

Aufforderung des untersuchenden Beamten zur Einreichung der Strafanzeige zugrunde liegenden Verfahrensakten als Rechtshilfesuch qualifiziert würde (siehe E. 3.3 und auch E. 2.4.4). Nach eingehender Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Siegelung aus verschiedenen Rechtsschutzüberlegungen dennoch möglich sein müsse (siehe E. 3.4.1-3.4.4), hielt die Beschwerdekammer fest, dass weder eine Rechtsgrundlage für die beantragte Siegelung noch Raum und Notwendigkeit für einen weitergehenden Grundrechtsschutz bestehe, ohne nicht nur die Rechtshilfe-, sondern auch die Anzeigepflicht der FINMA gemäss Art. 38 Abs. 3 FINMAG an sich in Frage zu stellen. Eine Ausweitung der Siegelungstatbestände von Art. 50 VStrR unter Verwendung einer vom Gesetz abweichenden Definition der «Zwangsmassnahmen» gemäss Art. 45 ff. VStrR, der «Durchsuchung» sowie der «Papiere» gemäss Art. 50 VStrR widerspräche nicht nur den spezifischen gesetzlichen Vorgaben, sondern führte auch zu einer Durchbrechung der verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrensordnung und insbesondere des Rechtsmittelsystems mit absurden Ergebnissen. Eine Siegelung von zur Strafanzeige gehörenden Verfahrensakten zuzulassen, würde bedeuten, dass eine Person auf eine von Amtes wegen erfolgte Strafanzeige gegen sie oder andere einwirken sowie diese einstweilen und auf abweisenden Entsiegelungsentscheid hin unter Umständen sogar definitiv blockieren könnte, wobei ein solches Ergebnis abwegig wäre (siehe E. 3.5).

### **E. 3.3**

Die von den Beschwerdeführerinnen in ihrer Beschwerde erhobenen Vorbringen vermögen daran nichts zu ändern.

#### **E. 3.3.1**

So ist entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen (siehe act. 1 Rz. 34) der eben erwähnte Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2021.15 vom 29. September 2021, wonach es für die Siegelung von einer Strafanzeige der FINMA im Sinne von Art. 38 Abs. 3 FINMAG zugrunde liegenden Verfahrensakten der FINMA keine Rechtsgrundlage gebe,

im vorliegenden (beinahe identischen) Fall sehr wohl einschlägig. Im Gegensatz dazu betrifft kein einziges der von den Beschwerdeführerinnen zur Begründung ihres diesbezüglichen Standpunkts (siehe act. 1 Rz. 28 ff.) angeführten Urteile des Bundesgerichts den Bereich des Verwaltungsstrafrechts. Ebenso wenig standen bei diesen Urteilen einer von Amtes wegen erfolgten Strafanzeige im Sinne von Art. 38 Abs. 3 FINMAG beiliegende Verfahrensakten zur Diskussion. Nicht einschlägig ist weiter auch das von den Beschwerdeführerinnen angeführte Urteil des Bundesgerichts 1B\_617/2020 vom 17. August 2021, wo offenbar der gegen seine Ehefrau Strafanzeige erstattende Ehemann über unter dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses stehende (Auszüge von) E-Mails zwischen seiner Ehefrau und ihrem Rechtsanwalt verfügte

- 7 -

und diese seiner Strafanzeige beilegte. Das erwähnte Urteil äussert sich insbesondere nicht zur (für das Vorliegen eines Geheimhaltungswillens relevanten) Frage, auf welchem Weg der Ehemann in den Besitz dieser E-Mails zwischen seiner Ehefrau und ihrem Rechtsanwalt gelangt ist. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2021.15 vom 29. September 2021 ausnahmsweise die Möglichkeit einer Siegelung von unbefugte entwendeten Daten offen lässt (siehe E. 2.4.5 mit Hinweis auf BGE 140 IV 28 E. 3.4 S. 32 f.). Dass die FINMA im Rahmen des von ihr vorliegend geführten Verwaltungsverfahrens auf unbefugte Weise oder in Verletzung von Rechtsvorschriften an Unterlagen der Beschwerdeführerinnen gelangt sein soll, wird auch von diesen selbst nicht geltend gemacht.

### **E. 3.3.2**

Die von den Beschwerdeführerinnen vor der Vorinstanz aufgezählten verschiedenen Geheimnisschutzinteressen (siehe act. 1.5 Rz. 24) begründen ebenfalls keine Erforderlichkeit, um von der bisherigen Praxis abzuweichen (vgl. hierzu im Einzelnen schon den Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2021.15 vom 29. September 2021 E. 3.4.2-3.4.4).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen.

### **E. 5**

Die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung bzw. um Erlass vorsorglicher Massnahmen werden mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig. Die entsprechenden Nebenverfahren sind als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführerinnen als unterliegende Parteien unter solidarischer Haftung die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG analog; siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.